

**Lesefassung der
Hauptsatzung der Stadt Uslar**

vom 23.10.2015

in der Fassung der

1. Änderung vom 23.03.2021

2. Änderung vom 24.03.2023

3. Änderung vom 16.12.2025

§ 1 Bezeichnung und Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Stadt Uslar".

§ 2 Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in Silber vor einer roten Burg mit zwei Türmen, auf einem hohen Steinsockel einen stehenden blauen Löwen. Der Sockel ist belegt mit einem silbernen Schild, darin der grüne Buchstabe "V".
- (2) Die Farben der Flagge sind "grün-weiß" und sie zeigt das Wappen der Stadt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Uslar".

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 20.000 Euro nicht übersteigt.

§ 4 Ortsräte

- (1) Die Stadtteile, und zwar die frühere Stadt Uslar und der Ortsteil Allershausen sowie die früheren Gemeinden Ahlbershausen, Bollensen, Delliehausen, Dinkelhausen, Eschershausen, Fürstenhagen, Gierswalde, Kammerborn, Offensen, Scharpe, Schönhagen, Schoningen, Sohlingen, Vahle, Verliehausen, Volpriehausen und Wiensen, bilden je eine Ortschaft der Stadt mit Ortsrat.

Die Ortschaft Allershausen besteht in der Gemarkung Uslar aus

1. der Flur 17,
2. dem südöstlich der Eisenbahnlinie gelegenen Teil und den nordöstlich der Südspitze des Flurstücks 299/1 gelegenen Teilen des Wegeflurstücks 67/5 (Kuhtrift) und des Eisenbahnflurstücks 67/8 der Flur 18,

3. der Straße Am Kirchberg (Flurstück 191/4) mit den daran gelegenen Flurstücken der Hausnummern 1 bis 21 in der Flur 18,
4. der Straße Auf der Höhe (Flurstück 68/1) östlich des Flurstücks 177 in der Flur 18 mit den daran gelegenen Flurstücken der Hausnummern 1 bis 15 (ungerade) in der Flur 18,
5. dem südlich der Bahnhofstraße und der Bollenser Straße (Flurstück 47/17) gelegenen Teil der Flur 19 ohne die am Allershäuser Weg (Flurstück 49) gelegenen Flurstücke der Hausnummern 1 bis 8 und
6. der Bahnhofstraße (Flurstück 47/17) von der Südostspitze der Einmündung des Allershäuser Weges bis zur Südspitze des Flurstücks 14/18 (Beginn der Bollenser Straße) mit den daran gelegenen Flurstücken der Hausnummern 27 bis 37 (ungerade) in der Flur 19.

Die Ortschaft Uslar besteht aus der Gemarkung Uslar ohne die zur Ortschaft Allershausen gehörenden Flächen der Fluren 17, 18 und 19.

- (2) Die Zahl der Ortsratsmitglieder wird wie folgt festgesetzt:
 - a) Ahlbershausen, Bollensen, Delliehausen, Dinkelhausen, Eschershausen, Fürstenhagen, Gierswalde, Kammerborn, Offensen, Schlarpe, Vahle und Verliehausen je fünf Mitglieder;
 - b) Allershausen, Schönhagen, Schoningen, Sohlingen und Wiensen je sieben Mitglieder;
 - c) Volpriehausen neun Mitglieder sowie
 - d) Uslar 13 Mitglieder.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren gehören dem Ortsrat der Ortschaft, in der sie wohnen, mit beratender Stimme an.
- (4) Die von den Ortsbürgermeisterinnen, Ortsbürgermeistern oder Ortsbeauftragten wahrzunehmenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung werden nach Bedarf durch eine Dienstanweisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters festgelegt.

§ 5 Verwaltungsausschuss

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen und Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Uslar zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (4) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (5) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 5 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Stadt werden im Internet im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Northeim verkündet bzw. bekanntgemacht. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, in der „HNA Sollinger Allgemeine“; für den Fall längeren Nichterscheinens dieser Tageszeitung erfolgt ersatzweise ein Aushang nach Absatz 2.
- (2) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Verwaltungsgebäudes Graftstraße 7 veröffentlicht.
- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Northeim hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 9

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Vertretung in der Ladung anordnen, dass alle oder einzelne Abgeordnete per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen können, soweit dies technisch möglich ist.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertretung sowie deren Stellvertreter.
- (3) Abgeordnete, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Wer per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnimmt, hat sicherzustellen, dass sie/er während der gesamten Sitzung in Bild und Ton wahrnehmbar ist.
- (4) Bei der Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen haben die per Videokonferenztechnik zugeschalteten Abgeordneten sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. § 40 Abs. 2 NKomVG gilt entsprechend.
- (5) In einer Sitzung, an der Abgeordnete durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, dürfen geheime Wahlen (§ 67 Satz 2 NKomVG), nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehene geheime Abstimmungen und Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Stadt Uslar nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, nicht durchgeführt werden.

- (6) In einer Sitzung, an der Abgeordnete durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, ist auch die Durchführung einer Anhörung (Sachverständige, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner, von der Mitwirkung ausgeschlossene Personen) durch Zuschaltung der anzuhörenden Personen per Videokonferenztechnik möglich. Die Anhörung bedarf zur Durchführung der vorherigen Beschlussfassung der Vertretung (§ 62 Abs. 2 NKomVG).
- (7) Die Regelungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse entsprechend, jedoch nicht für die Sitzungen der Ortsräte.

§ 10

Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen

- (1) In öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen dürfen Beschäftigte der Stadtverwaltung oder deren Beauftragte Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat zu Beginn darüber zu informieren. Die Aufzeichnung kann zeitgleich über das Internet übertragen werden. Der Bereich der Aufzeichnung ist vor Beginn anzugeben.
- (2) Abgeordnete können gemäß § 64 Abs. 2 S. 3 NKomVG verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt nach § 63 NKomVG dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Gremienmitgliedern, insbesondere von Besucherinnen und Besuchern sowie von Beschäftigten der Stadtverwaltung, sind nur zulässig, wenn diese Personen ausdrücklich eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Uslar vom 16.02.2007 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.